

Merkblatt Großraum – und Schwerlastverkehr

Was ist Großraum- und/oder Schwerverkehr?

Rechtsgrundlage:

Großraumverkehr:

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist eine Ausnahmegenehmigung für den Straßenverkehr dann erforderlich, wenn Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen eingesetzt werden, bei denen nur die Ladung zu hoch oder zu breit ist bzw. die Ladung nach **hinten** oder nach **vorn** zu weit hinausragt. Das bedeutet, dass die Abmessungen der Fahrzeuge ohne Ladung der StVZO entsprechen. Es handelt sich also hier um handelsübliche Fahrzeuge, bei denen die Ladung ausschlaggebend ist.

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Fahrzeug und Ladung zusammen nicht breiter als **2,55 m** und nicht höher als **4.00 m** sein. Die Ladung darf bis zur einer Höhe von **2.50 m** nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis **50 cm** über das Fahrzeug bei Zügen bis zu **50 cm** über das ziehende Fahrzeug betragen. Nach hinten darf die Ladung **1,50 m** hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100km bis zu **3,00 m**. Die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als **20,75 m** sein.

Schwerverkehr:

Gemäß § 29 Abs. 3 StVO ist eine Erlaubnis für den Straßenverkehr erforderlich, wenn Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) eingesetzt werden, deren **Abmessungen**, **Achslasten** oder das **Gesamtgewicht** die zulässigen Grenzwerte überschreiten oder bei denen das **Sichtfeld** des Fahrzeugführers beeinträchtigt ist. Die Abmessungen gelten auch als überschritten, wenn für diese Fahrzeuge das vorgeschriebene **Kurvenlaufverhalten** nicht eingehalten wird. Hierbei handelt es sich um keine handelsüblichen Fahrzeuge mehr.

Natürlich kann für einen Transport auch beides zutreffen. Er kann nicht nur groß, sondern auch schwer sein. Also, Großraum- und Schwerverkehr. Hier sind eine Erlaubnis und eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Welche Behörde ist für die Ausstellung einer Erlaubnis bzw. Ausnahme-Genehmigung zuständig?

Den Antrag können Sie bei der zuständigen Behörde stellen, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige bzw. genehmigungspflichtige Verkehr beginnt oder in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Sollte einer diese Zuständigkeitsvoraussetzungen auf den Vogtlandkreis zutreffen, dann reichen Sie den Antrag bei folgender Behörde ein:

Landratsamt Vogtlandkreis
Verkehrsamt
Postplatz 3
08468 Reichenbach
Tel.: 03765/532814
Fax: 03765/5342701

Wo ist der Antrag erhältlich und was ist bei der Antragstellung besonders zu beachten?

Sie können den Antrag per Post, per Fax oder persönlich bei der für Sie zuständigen Behörde einreichen. Verwenden Sie hierzu ausschließlich das bundeseinheitliche Antragsformular.

Dieses bundeseinheitliche Formular nach den "Richtlinien zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten (RGST 1992) erhalten Sie auch bei jedem Verkehrsverlag. Die zweite Seite (Rückseite) des Antragsformulars ist mit Ihrer Unterschrift und mit dem Firmen-Stempel (nur bei Firma) zu versehen.

Bitte hinterlassen Sie im Adressfeld der ersten Seite unter „Verantwortlicher Disponent“ Ihre Ruf-Nummer, damit bei evtl. Rückfragen eine zeitnahe Klärung erfolgen kann.

Sollten Sie beim Ausfüllen des Antrages Hilfe benötigen, dann setzen Sie sich mit den bereits erwähnten Rufnummern in Verbindung. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Bearbeitung der Anträge dauert bei größeren Transporten in der Regel zwei Wochen.

Der Vogtlandkreis arbeitet auf Grund des Erlasses vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft vom 15.02.2008 mit dem Programm VEMAGS. VEMAGS steht für **V**erfahrens**M**anagement für **G**roßraum- und **S**chwerverkehr und ist ein innovatives und internetbasiertes Computerprogramm zur Bearbeitung Ihrer Anträge.
(siehe hierzu auch Merkblatt VEMAGS)

Was Sie sonst noch bei der Antragstellung beachten müssen!

Während Sie eine Ausnahmegenehmigung unter Vorlage des ausgefüllten Antrages und der Fahrzeugpapiere direkt bei der ausstellenden Behörde einreichen können, müssen Sie bei einer Erlaubnis zunächst eine Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO beantragen. Zuständig ist hierbei die Landesdirektion. Diese Genehmigung wird wegen der besonderen Abmessungen und Gewichten aufgrund eines TÜV-Gutachtens erstellt und ist dann der ausstellenden Behörde mit dem bereits ausgefüllten Antrag vorzulegen.